

## Disziplinarmaßnahmen

Im Bildungsgesetz sind die Pflichten der Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule Pratteln umschrieben. Die Lernenden sind ihrem Alter und ihrer Schulstufe entsprechend für ihren Bildungsprozess mitverantwortlich, tragen mit ihrem Verhalten zum Erfolg des Unterrichts sowie der Klassen- und Schulgemeinschaft bei, besuchen den Unterricht und die Schulveranstaltungen lückenlos und begründen allfällige Abwesenheiten, halten die Weisungen der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schulbehörden ein und tragen zu Material und Einrichtung Sorge. Sie haben im Gegenzug aber auch das Recht oder den Anspruch auf einen geordneten Schulbetrieb an der Sekundarschule Pratteln. Dies bedingt, dass die festgelegten Regeln für das Zusammenleben, welche bei uns ergänzend zu den gesetzlichen Vorgaben in der Hausordnung und in den Abmachungen der einzelnen Lehrpersonen für ihren Unterricht festgehalten sind, eingehalten werden. **Wenn ein geordneter Schulbetrieb (Unterricht, Anlässe, Pausen, ...) auf Grund störenden Verhaltens einer Schülerin oder eines Schülers nicht mehr gewährleistet werden kann, intervenieren die Lehrpersonen** und je nach Situation die Schulleitung oder der Schulrat gemäss dem „Konzept Disziplinarmaßnahmen“. Dieses sieht die folgenden 5 Stufen vor:

|         |                        | Massnahmen  |
|---------|------------------------|---|
| Stufe 1 | Lehrperson             | <ul style="list-style-type: none"> <li>• mündliche Ermahnung</li> <li>• zusätzliche Hausaufgaben</li> <li>• kurze Wegweisung vom Unterricht</li> </ul>  |
| Stufe 2 | Lehrperson             | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachsitzen in der schulfreien Zeit bis zu 2 Stunden</li> </ul>   |
| Stufe 3 | Klassen-<br>lehrperson | <ul style="list-style-type: none"> <li>• schriftlicher Verweis durch die Schulleitung auf Antrag der Klassenlehrperson (mit Information über weitere Disziplinarmaßnahmen)</li> <li>• Zusätzliche Arbeit in schulfreier Zeit</li> </ul>   |
| Stufe 4 | Schulleitung           | <ul style="list-style-type: none"> <li>• befristeter Ausschluss von einzelnen Schulfächern</li> <li>• Schulausschluss bis 10 Tage mit angemessener Beschäftigung und Betreuung</li> <li>• Versetzung in eine andere Klasse oder an eine andere Schule</li> <li>• Androhung des Antrages an den Schulrat auf Schulausschluss bis 8 Wochen (Timeout) mit gleichzeitiger Information an den Kindes- und Erwachsenenschutz</li> </ul> |
| Stufe 5 | Schulrat               | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Befristeter Schulausschluss durch den Schulrat von bis zu 8 Wochen auf Antrag der Schulleitung</li> <li>• Schulausschluss auf Antrag der Schulleitung und in Absprache mit dem Kindes- und Erwachsenenschutz</li> </ul>  |

Begleitend zu den Disziplinarmaßnahmen können die folgenden Schritte (auch in Bezug auf allfällige Opfer) sinnvoll oder gar geboten sein:

- **Gespräch** mit der Schülerin bzw. dem Schüler (im Sinne des rechtlichen Gehörs zwingend) und allenfalls Verfassung einer mündlichen oder besser schriftlichen **Vereinbarung** mit der Schülerin/dem Schüler betreffend künftigem Verhalten (Ziele müssen für beide Seiten klar und erreichbar sein. Verhaltensänderungen brauchen Zeit! Wenn nötig, Hilfestellung anbieten. Überprüfen, welche Teilziele erreicht wurden, bzw. warum die Ziele nicht erreicht wurden).
- **Einbezug der Erziehungsberechtigten** mit Vereinbarung betreffend künftigem Verhalten des Kindes, der Erziehungsberechtigten und/oder der Schule.
- **Einbezug der Schulsozialarbeit** zur Beratung der Lehrperson oder Lösung von Konflikten.
- **Einbezug einer Fachinstanz** wie z.B. Schulpsychologischer Dienst (SPD), Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD), Schulärztin/Schularzt, Vormundschaftsbehörde, Berufsberatung.
- **Information** oder Einbezug der schulinternen **Berufswegbereitung**.

